

Berlin, 15. Oktober 2024

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# zur Durchführungs-VO zur Zertifizierung von natürli- chen Personen für den Um- gang mit F-Gasen in elektri- schen Schaltanlagen

Novellierung der VO (EU) 2015/2066

Version: 1.2 (14.10.2024)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## 1 Vorbemerkung

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 legt die Mindestanforderungen und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen, die fluorierte Treibhausgase enthaltende elektrische Schaltanlagen installieren, warten, instand halten, reparieren oder stilllegen oder fluorierte Treibhausgase aus ortsfesten elektrischen Schaltanlagen zurückgewinnen, fest.

Grundlage der Durchführungs-VO (EU) 2015/2066 war die bisherige F-Gase-Verordnung, Verordnung (EU) 517/2014. Mit der Neufassung der F-Gase-Verordnung als Verordnung (EU) 2024/573 wird auch eine Anpassung der Durchführungs-VO (EU) 2015/2066 erforderlich. Der BDEW begrüßt die Möglichkeit, im Rahmen der von der Europäischen Kommission durchgeführten Konsultation den Entwurf dieser Neufassung zu kommentieren.

Der Entwurf des novellierten VO-Textes wurde durch die zuständigen Fachexperten im BDEW geprüft. Es ist zu begrüßen, dass weiterhin europaweit einheitliche Anforderungen an die Schulung von Personal für den Umgang mit F-Gasen formuliert werden. In einigen wenigen Punkten sieht der BDEW jedoch Bedarf für eine Überarbeitung des Textes. Dieser Änderungsbedarf ist nachstehend dargestellt.

## 2 Änderungsvorschläge zu Artikel 7 des Entwurfs der novellierten Durchführungs-VO

Die Pflicht zu Wiederholungs-/Auffrischungsprüfungen nach 7 Jahren ist neu in der F-Gase-Verordnung (EU) 2024/573 angelegt worden (Artikel 10 Absatz 9). Dies wird mit Blick auf die Bedeutung der Vermeidung von Emissionen und der stetigen Sensibilisierung des Personals grundsätzlich begrüßt.

Die (erstmalige) Zertifizierung von Personen, die Arbeiten an Schaltanlagen mit F-Gasen vornehmen, umfasste auch bisher richtigerweise eine theoretische sowie eine praktische Prüfung (vgl. Artikel 2 der bisherigen Durchführungs-VO (EU) 2015/2066). So ist sichergestellt, dass sowohl die notwendigen theoretischen Kenntnisse als auch die praktischen Fähigkeiten vorliegen.

Für die im Entwurf der neuen Durchführungs-VO in Artikel 7 Absatz 1 vorgesehenen Auffrischungsprüfungen ist es nach Ansicht des BDEW ausreichend, die theoretischen Kenntnisse in geeigneten Seminaren erneut zu vermitteln, ggf. erweitert um Informationen zu neu in die Anwendung aufgenommenen F-Gasen oder Gasgemischen.

Bestehende Zertifikate nach VO (EU) 2015/2066 sind nach Artikel 10 Absatz 9 der neuen F-Gase-VO (EU) 2024/573 weiterhin gültig und bedürfen ebenfalls Auffrischungsprüfungen

(Entwurf novellierte Durchführungs-VO, Artikel 7 Absatz 2) bis spätestens 12.03.2029 (F-Gase-VO, Artikel 10 Absatz 9 Satz 3). Auch für diese ist es sinnvoll, die zusätzlichen theoretischen Kenntnisse, um neu in die Anwendung aufgenommenen F-Gase oder Gasgemische in geeigneten Seminaren zu erweitern.

Der BDEW schlägt vor, bei Auffrischungsprüfungen auf die Pflicht zu einer erneuten praktischen Prüfung zu verzichten, da sich die grundsätzlichen Tätigkeiten im Umgang mit den F-Gasen nicht verändern. Dies gilt auch bei einem Wechsel zu einem anderen F-Gas.

Dies sollte in Artikel 7 der Durchführungs-VO klargestellt werden. Hierzu könnte folgendes ergänzt werden (Ergänzung in Farbe):

#### *Article 7*

##### **Existing certificates, refresher training courses or evaluation processes**

1. Member States shall ensure that the refresher training courses or evaluation processes as required under Article 10(9) of Regulation (EU) 2024/573 provide proof of the certified natural persons' practical and theoretical knowledge and skills specified in Annex I of this Regulation. **If the handling procedures are not subject to significant changes, a repetition of a practical test is not required.**

2. Member States shall ensure that holders of existing certificates under Article 3 of Commission Implementing Regulation (EU) 2015/2066 are only allowed to continue using those certificates if they update their knowledge and skills to the level of the knowledge and skills required for the certificate as referred to in Article 3 of this Regulation and specified in Annex I thereto. **If the handling procedures are not subject to significant changes, a repetition of a practical test is not required.**

### **3 Änderungsvorschläge zu Artikel 3 des Entwurfs der novellierten Durchführungs-VO**

Im Unterschied zur bisherigen Durchführungs-VO (EU) 2015/2066, in der sich die theoretische und praktische Prüfung im Wesentlichen auf den Umgang mit SF<sub>6</sub> beschränkt (siehe Anhang I der Durchführungs-VO (EU) 2015/2066), bezieht sich der Entwurf der neuen Durchführungs-VO auf die theoretische und praktische Prüfung bezüglich des Umgangs mit allen F-Gasen und F-Gas-Gemischen, welche in Annex I, in Sektion I des Annex II und in Annex III der F-Gase-Verordnung (EU) 2024/573 aufgeführt sind.

Für viele Netzbetreiber ist SF<sub>6</sub> das einzige F-Gas, welches als Isolier- und Löschmedium in elektrischen Schaltanlagen verwendet wird. Der Einsatz von F-Gas-Gemischen ist lediglich in

vereinzelt Spezialanlagen von Relevanz. Daher sollte eine Differenzierung angestrebt werden, nach welcher eine grundsätzliche, obligatorische theoretische und praktische Prüfung zum Umgang mit allen F-Gasen und F-Gas-Gemischen ausgeschlossen ist. Stattdessen sollte die Möglichkeit bestehen, sich auch nur auf den Umgang mit bestimmten F-Gasen (wie bspw. SF<sub>6</sub>) zertifizieren zu lassen. Im Vergleich zu einer bedarfsgerechten Zertifizierungsmöglichkeit wäre eine obligatorische, allumfassende Zertifizierung auf alle F-Gase und F-Gas-Gemische mit erheblichen (zeitlichen) Mehraufwendungen für Netzbetreiber, zertifizierende Personen und Zertifizierungsstellen verbunden. Mit einer bedarfsgerechten Zertifizierungsmöglichkeit für die F-Gase, die tatsächlich im Unternehmen eingesetzt werden, würde auch dem Ziel der F-Gase-Verordnung Rechnung getragen, bei künftigen Installationen grundsätzlich nur noch F-Gas-freie Lösungen oder Technologien mit GWP < 1 zuzulassen.

Zur Verankerung dieser Regelung in der neuen Durchführungs-VO sollte in deren Artikel 3 Absatz 2 ein zusätzlicher Unterpunkt (nachstehend farblich dargestellt) aufgenommen werden, der beschreibt, dass das Zertifikat auch den Zertifizierungsumfang aufführen soll:

### *Article 3*

#### **Certification of natural persons**

2. The certificate shall contain at least the following:

- (a) The name of the certification body, the full name of its holder, a certificate number, and the date of expiry if any;
- (b) **the certification scope for which single gas and/or gas mixtures the holder of the certificate is entitled to perform;**
- (c) the activities which the holder of the certificate is entitled to perform;
- (d) the issuing date and issuer's signature

#### **4 Änderungsvorschläge zu Anhang I des Entwurfs der novellierten Durchführungs-VO**

Des Weiteren sollten Anpassungen in der Tabelle in Anhang I der neuen Durchführungs-VO erfolgen, insbes. in den Nummern 2, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 13 in der Spalte "Minimum knowledge and skills". Hier sollte anstelle des Terminus "gas/gas mixtures" die Begrifflichkeit "single gas and/or gas mixtures" verwendet werden. Die genaue Formulierung ist jeweils sachgerecht anzupassen. Zu Nummer 2 sollte es beispielsweise heißen:

Physical, chemical and environmental characteristics of **the single** insulation and arc quenching ~~gases/~~ **and/or** gas mixtures used in electrical equipment

## 5 Genauer Anwendungsbereich der novellierten Durchführungs-VO

In Artikel 1 Abs. 1 des Entwurfs der novellierten Durchführungs-VO ist der Anwendungsbereich wie folgt geregelt:

This Regulation shall apply to natural persons who carry out the following activities:

(a) installation, maintenance, servicing, repair and decommissioning of stationary electrical switchgear containing fluorinated greenhouse gases listed in Annex I, Annex II Section I and Annex III to Regulation (EU) No 2024/573.

(b) ...

Dies könnte fälschlicherweise so verstanden werden, dass sämtliches Personal, das auf irgendeine Weise mit der Wartung und Instandhaltung von Schaltanlagen oder Teilen davon betraut ist, die Regelungen der Durchführungs-VO einhalten müsste. Nach diesem Verständnis würde also u. a. die Pflicht zur Zertifizierung nach Artikel 3 auch für Personen gelten, die nicht an den Bereichen der Schaltanlagen arbeiten, die mit F-Gas gefüllt sind, sondern ausschließlich an Sekundäreinrichtungen (z.B. Steuerungs- und Leittechnik, Schutztechnik, Kabelverbindungen). So wäre der Kreis der „Adressaten“ dieser Regelung beträchtlich größer, als es für den sicheren Betrieb der mit F-Gasen gefüllten Bereiche der Schaltanlagen erforderlich wäre. Dies würde den Aufwand und die Kosten für die betroffenen Unternehmen deutlich erhöhen.

Der BDEW schlägt daher vor, den Personenkreis, der den Vorschriften dieser Durchführungs-VO unterliegt, auf das Personal zu begrenzen, das mit der Arbeit an Schaltanlagen im engeren Sinne betraut ist. Artikel 1 Abs. 1 der Durchführungs-VO sollte wie folgt formuliert werden:

This Regulation shall apply to natural persons who carry out the following activities:

(a) installation, maintenance, servicing, repair and decommissioning of stationary electrical switchgear containing fluorinated greenhouse gases listed in Annex I, Annex II Section I and Annex III to Regulation (EU) No 2024/573;

(b) ...

**Natural persons who carry out these activities only in those parts of electrical switchgear and their adjacent parts which do not carry F-gases are exempted from the scope of this Regulation.**

Der Entwurf des novellierten VO-Textes deckt sich mit der Formulierung in der vorherigen Durchführungs-VO (EU) 2015/2066. Somit besteht bereits seit 2015 eine rechtliche Unsicherheit, wenn Unternehmen die Zertifizierung auf die Personen beschränken, die Arbeiten an der eigentlichen Schaltanlage durchführen. Die Novellierung sollte dazu genutzt werden, diese Rechtsunsicherheit zu eliminieren, indem der Anwendungsbereich eindeutig eingegrenzt wird.